

## b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

### 1. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Ausländische Arbeitskräfte für die Landwirtschaft dürfen nur durch die Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung angeworben und vermittelt werden<sup>1)</sup>.

Ausländische Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 15. Dezember beschäftigt werden<sup>2)</sup>.

Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA.) herausgegebenen Arbeitsverträge<sup>3)</sup> beschäftigt werden. Andere Arbeitsverträge sind insoweit unwirksam, als sie von den vom GBA. vorgeschriebenen Verträgen abweichen; an die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des vom GBA. herausgegebenen Vertrages.

### 2. Künstler (Artisten), Musiker und Sänger

Ausländische Künstler (Artisten) bedürfen zum Auftreten im Reichsgebiet außer der Arbeiterlaubnis einer besonderen Auftrittserlaubnis der fachlich zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer, wenn sie nicht Mitglied dieser Kammer sind.

Die Ausübung einer musikalischen Tätigkeit durch Ausländer ist durch Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 2. April 1943 (Dtsch. Reichsanz. Nr. 98 v. 29. April 1943)<sup>4)</sup> geregelt. Hiernach ist Voraussetzung für die Aufnahme einer musikalischen Tätigkeit durch einen Ausländer die Erteilung einer Erlaubnis des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

<sup>1)</sup> Für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt die Anordnung Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24. April 1943 über die Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung. Hiernach ist die Vermittlung, die Auskämmung, die Verteilung, die Umschulung und der Einsatz von Arbeitskräften (einschließlich der Kriegsgefangenen), sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte durch unbefugte Stellen, Einrichtungen, oder Personen, verboten.

<sup>2)</sup> Die Überwinterung von Wanderarbeitern mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden ist gestattet.

<sup>3)</sup> Soweit solche Arbeitsverträge vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz tatsächlich herausgegeben worden sind.

<sup>4)</sup> Abgedruckt auf S. B III a 34 I.

